

Mindestlohn - Vergabemindestlohngesetze der Länder

Information

Bei öffentlichen Auftragsvergaben, d.h. z.B. durch eine Gemeinde, ein Bundesland, durch die Bundesrepublik Deutschland oder durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, darf vom Auftragnehmer, d.h. einem Unternehmen, verlangt werden, dass diese eine sog. Tariftreueerklärung abgibt. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig (BVerfG, 11.07.2006 - 1 BvL 4/00).

Das europäische Vergaberecht ist zudem durch Beschluss und Veröffentlichung von drei neuen Richtlinien ("RL") im Jahre 2014 modernisiert worden. Bei den Richtlinien handelt es sich um die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU), die Sektorenrichtlinie (RL 2014/25/EU) sowie die Richtlinie über die Konzessionsvergabe (RL 2014/23/EU).

In den verschiedenen Stufen des Vergabeverfahrens dürfen nach der Richtlinie 2014/24/ EU nun auch ökologische und soziale Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

Solche Tariftreue Regelungen in Gesetzen verpflichten die Bieter in einem förmlichen Vergabeverfahren mit ihrem Angebot eine sog. Tariftreueerklärung abzugeben, in der sie vertraglich zusichern, ihren zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen beschäftigten Arbeitnehmern die in Bezug auf eine Branche und auf einen Arbeitsort geltenden tarifvertraglich festgelegten Entgelte zu zahlen - als verbindliche Lohnuntergrenze für die Durchführung öffentlicher Aufträge - oder andere tarifvertraglich festgelegte Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Das gilt in der Regel auch dann, wenn ein Unternehmen Nachunternehmen einsetzt oder wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des öffentlichen Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt (sog. Nachunternehmerklausel).

Seit den 1990er Jahren haben immer mehr Bundesländer eigene landesspezifische Vergabegesetze verabschiedet.

Nach einem Bericht der Zeitschrift SUPPLY verfügen 13 von 16 Bundesländern über einen vergabespezifischen Mindestlohn und regeln dies über landesspezifische Tariftreue- und Vergabegesetze. Nur Sachsen und Bayern verzichten gänzlich auf ein entsprechendes Gesetz; Sachsen-Anhalt hat zwar ein Gesetz, verzichtet aber auf die Vorgabe eines Mindestlohns. Spitzenreiter bei der Vorgabe eines Vergabe-Mindestlohns ist Schleswig-Holstein mit 9,99 EUR pro Stunde. Daneben gibt es weitere, landesspezifische Regelungen, die von Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen in den jeweiligen Bundesländern zu beachten sind (Quelle: SUPPLY, Ausgabe Oktober 2018).

Praxistipp:

Die Entwicklung der Vergabemindestlöhne in den Bundesländern ist im Fluss und ändert sich ständig hinsichtlich Geltungszeitraum, Reichweite und Höhe und der weiteren Bedingungen wie z.B. des Schwellenwertes des Auftragsvolumens. Deshalb empfiehlt es sich vor einer zu treffenden Entscheidung jeweils noch die aktuelle Rechtslage bzgl. der Geltungszeitraum, Reichweite und Höhe eines Vergabemindestlohns in einem Bundesland abzuklären bzw. bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

Übersicht:

Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland (**Stand Oktober 2018**, mit nachfolgenden Erhöhungen, in Euro pro Stunde):

- **Schleswig-Holstein:** 9,99 EUR; TTG am 01.01.2019 außer Kraft getreten, es gilt der Bundes-Mindestlohn gem. MiLoG i.H.v. 9,19 EUR ab 01.01.2019 und 9,35 EUR ab 01.01.2020
- **Mecklenburg-Vorpommern:** 8,84 EUR; Erhöhung auf 10,07 EUR ab 01.10.2019
- **Thüringen:** 9,54 EUR; Erhöhung auf 11,42 EUR aufgrund Vergabegesetz v. 05.07.2019

- **Brandenburg:** 9,00 EUR; Erhöhung auf 10,50 EUR ab 01.07.2019, ab 01.01.2020 auf 10,68 EUR vorgesehen
- **Berlin:** 9,00 EUR; Erhöhung auf 12,50 EUR für 2020 vorgesehen
- **Rheinland-Pfalz:** 8,90 EUR; Erhöhung auf 9,19 EUR ab 01.01.2019, 9,35 EUR ab 01.01.2020 (entspricht Bundes-Mindestlohn gem. MiLoG)
- **Baden-Württemberg:** 8,84 EUR; Erhöhung auf 9,19 EUR ab 01.01.2019, 9,35 EUR ab 01.01.2020 (entspricht Bundes-Mindestlohn gem. MiLoG)
- **Bremen:** 8,84 EUR; Erhöhung ab 01.07.2019 auf 11,13 EUR
- **Hamburg:** 8,84 EUR; Erhöhung auf 9,19 EUR ab 01.01.2019; 9,35 EUR ab 01.01.2020 (entspricht Bundes-Mindestlohn gem. MiLoG)
- **Hessen:** 8,84 EUR; Erhöhung auf 9,19 EUR ab 01.01.2019; 9,35 EUR ab 01.01.2020 (entspricht Bundes-Mindestlohn gem. MiLoG)
- **Niedersachsen:** 8,84 EUR; Erhöhung auf 9,19 EUR ab 01.01.2019; 9,35 EUR ab 01.01.2020 (entspricht Bundes-Mindestlohn gem. MiLoG)
- **Nordrhein-Westfalen:** 8,84 EUR; Erhöhung auf 9,19 EUR ab 01.01.2019; 9,35 EUR ab 01.01.2020 (entspricht Bundes-Mindestlohn gem. MiLoG)
- **Saarland:** 8,84 EUR; 9,19 EUR ab 01.01.2019; 9,35 EUR ab 01.01.2020 (entspricht Bundes-Mindestlohn gem. MiLoG)
- **Sachsen-Anhalt:** Festsetzung auf 10,33 EUR in 2020 vorgesehen

Eine weitere **Übersicht** über die Mindestlöhne und Vergabemindestlöhne in den Bundesländern (Stand: 23. März 2018) findet sich auch unter folgendem Link: www.unternehmerverband.org > beamer > Tarif > 4_LandesML .